

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Postulat (Motion) J. Küng, ALG, und Mitunterzeichner vom 8. Januar 2024 betreffend «Stadzuger Jungbürgerfeier auch für Jugendliche ohne Schweizer Pass».

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2862 vom 20. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Januar 2024 haben Juli Küng, Delia Meier, Nina Koller und Jérôme Peter das Postulat betreffend Stadzuger Jungbürgerfeier auch für Jugendliche ohne Schweizer Pass eingereicht. Sie verlangen, dass zukünftig alle jungen Erwachsenen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zur Jungbürgerfeier eingeladen werden.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 23. Januar 2024 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht und Antrag:

An die jährlich stattfindende Jungbürgerfeier wurden in der Stadt Zug bis anhin nur Jugendliche mit Schweizer Staatsangehörigkeit eingeladen. In den letzten Jahren war die Zahl der Teilnehmenden stets rückläufig. Dies entspricht einer landesweiten Entwicklung. Das Interesse seitens der Schweizer Jungbürgerinnen und Jungbürgern an der Jungbürgerfeier war in den vergangenen Jahren eher rückläufig. Von den jeweils eingeladenen Schweizer Jugendlichen haben maximal rund ein Drittel teilgenommen.

Jahr	Eingeladene	Teilnehmende	Prozentsatz
2021	182	42	23 Prozent
2022	181	60	33 Prozent
2023	168	50	30 Prozent

Die Stadt Zug stellt sich als weltoffene Stadt mit einer multikulturellen Bevölkerungsstruktur dar. In der Stadt Zug leben Personen aus 124 Nationen. Die ausländische Bevölkerung stellt mehr als einen Drittel dar (36.1% im Jahr 2022). Dies soll sich also auch an der Jungbürgerfeier widerspiegeln. Personen ohne Schweizer Pass, die hier geboren und aufgewachsen sind, die Schule besucht und eine Lehre absolviert haben, sind genauso Teil unserer Gesellschaft wie diejenigen mit Schweizer Pass. Sie sind vollkommen integriert und gehören dazu. Die Jungbürgerfeier ist eine gute Gelegenheit, dies einmal mehr zu signalisieren, zumal an diesem Anlass auch die Möglichkeit besteht, in direkten Kontakt mit

politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu kommen. Es ist also zu begrüßen, dass der Kreis der Eingeladenen auch auf Jugendliche mit Aufenthalt B¹ und Niederlassung C² ausgeweitet wird und diese zur Jungbürgerfeier eingeladen werden. Personen mit Aufenthalt B und Niederlassung C haben ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Zug und leisten täglich ihren Beitrag und tragen zur Entwicklung der Stadt Zug bei. Zum aktuellen Zeitpunkt handelt es sich dabei um 100 zusätzlich Eingeladene.

Der Stadtrat wird damit das Anliegen bereits im Jahre 2024 umsetzen. Ein entsprechender Betrag ist aktuell nicht budgetiert. Es wird deshalb zu einer geringfügigen Budgetüberschreitung kommen. Für das Jahr 2025 wird der erhöhte Aufwand ordentlich budgetiert.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat Julia Küng, Delia Meier, Nina Koller und Jérôme Peter vom 8. Januar 2024 betreffend Stadtzuger Jungbürgerfeier auch für Jugendliche ohne Schweizer Pass als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 20. Februar 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage

- Vorstoss vom 8. Januar 2024

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident André Wicki, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 90 01.

¹ Aufenthalterinnen und Aufenthalter mit Ausweis B sind ausländische Personen, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig in der Schweiz aufhalten. Die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen von EU/EFTA-Mitgliedstaaten hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

² Niedergelassene C sind ausländische Personen, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden.